

Bundesblatt

Bern, den 11. Oktober 1968 120. Jahrgang Band II

Nr. 41

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung

(Vom 4. Oktober 1968)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 25. August 1966 für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung sowie in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1968,¹⁾

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form der Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz),

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung wird dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Das Volksbegehren lautet wie folgt:

I

Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung ist durch folgende neue Absätze 8 und 9 zu ergänzen:

¹⁾ BBl. 1968, I, 602.

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind jährlich im Ausmasse der Teuerung sowie der Zunahme des realen Volkseinkommens zu erhöhen.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Arbeitgeber verpflichten, ihre Arbeitnehmer zusätzlich zur allgemeinen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unter Beachtung folgender Grundsätze angemessen zu versichern:

- a. Die Versicherungsbeiträge sind wenigstens hälftig vom Arbeitgeber zu bezahlen;
- b. Den Arbeitnehmern ist ein Mitspracherecht einzuräumen;
- c. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer der erworbene Versicherungsanspruch zu gewährleisten.

II

Die gemäss Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegten Renten der AHV und IV werden ab 1. Januar des der Annahme dieser Verfassungsänderung folgenden Jahres um durchschnittlich einen Drittel erhöht.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Oktober 1968.

Der Präsident: **E. Wipfli**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 4. Oktober 1968.

Der Präsident: **H. Conzett**

Der Protokollführer: **Chevalier**

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung (Vom 4. Oktober 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1968
Date	
Data	
Seite	481-482
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.